
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertall, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederrhein

82. Jahrgang

Nr. 5

Samstag, den 28. Februar 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 22	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 24-30)
Seite 22/23	VHS-ZVB Hilden-Haas	Bekanntmachung des Beschlusses über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
Seite 24-30	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 24-30

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Zweckverband

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas Beschluss über die Haushaltssatzung des VHS- Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der zurzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW. S. 621) - in der zurzeit gültigen Fassung - und des § 7 Abs. 2 Buchstabe c der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Hilden-Haas mit Beschluss vom 29.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	2.347.000,- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	2.347.000,- EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.270.900,- EUR
Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	2.276.500,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.000,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR
dem Gesamtbetrag d. Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden können, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 827.000,- EUR festgesetzt. Davon entfallen auf die Stadt Hilden 535.115,- EUR, auf die Stadt Haas 291.885,- EUR. Die Aufteilung der Verbandsumlage erfolgt auf der Basis der Einwohnerzahlen am 31.12.2024 nach Fortschreibung von IT NRW.

Die Verbandsumlage darf nur für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) verwendet werden.

Der Verwendungsnachweis der Verbandsumlage erfolgt im Rahmen einer Trennungsrechnung, in der die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) und den sonstigen Angeboten der VHS, wie z.B. Auftragsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit, der Jobcenter oder Firmenschulungen, differenziert dargestellt werden.

§ 6

Ein Jahresfehlbetrag im Sinne von § 81 Abs. (2) GO gilt als erheblich, wenn er 50.000,00 EUR überschreitet.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne von § 83 Abs. (2) GO, wenn sie 20.000,00 EUR überschreiten.

§ 7

Gemäß § 4 Abs. 5 KomHVO NRW werden die Bewirtschaftungsregeln wie folgt getroffen:

- 1.) Ein Produkt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan dessen Leistungen auf mindestens einen Fachbereich zurückzuführen sind. Die durch das Produkt verursachten Leistungen werden auf Kostenträgerebene verursachungsgerecht zugeordnet.
- 2.) Alle im Ergebnisplan nachfolgend aufgelisteten Aufwendungen werden gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Die Aufwendungen in diesem Budget sind gegenseitig deckungsfähig.

Hierzu gehören:

Konten der Kontengruppe 52	„Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“
und	
Konten der Kontengruppe 54	„Sonstige ordentliche Aufwendungen“

ausgenommen hiervon ist die Kontengruppe 57 „Bilanzielle Abschreibungen“

Die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) werden produktübergreifend zu einem Budget zusammengefasst. Sie sind nicht mit anderen Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit im Budget darf nicht zu einer über- oder außerplanmäßigen Aufwendung führen.

Gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW können Mehrerträge für Mehraufwendungen in den jeweiligen Budgets verwendet werden.

Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

- 3.) Alle im Finanzplan abgebildeten investiven Auszahlungen sind je Investition gegenseitig deckungsfähig. Die Auszahlungen für geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) sind grundsätzlich produktübergreifend deckungsfähig.
- 4.) Änderungen in den Rahmenbedingungen aufgrund von Entscheidungen der Verbandsversammlung führen zu Korrekturen im Budget.
- 5.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, den Einsatz der Lehrkräfte in den ihnen unterstellten Fachbereichen zu regeln sowie begrenzt auf das Haushaltsjahr Honorarverträge außerhalb des Stellenplanes abzuschließen. Die Finanzierung muss innerhalb des Produktes gesichert sein.
- 6.) Die Produktverantwortlichen haben die Möglichkeit, Personaleinstellungen im Rahmen des Stellenplanes vorzubereiten. Die Einstellung bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung und des/der Verbandsvorstehers/-in.

¹ Ohne interne Leistungsverrechnung

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann hat die Haushaltssatzung gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit i.V.m § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen und die erforderliche Genehmigung der Verbandsumlage gemäß § 19 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit Verfügung vom 09.12.2024 erteilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 23. Februar 2026

Dr. Claus Pommer
Verbandsvorsteher